



Oktober 2024

POSITIONSPAPIER

**ODH und BVES setzen sich für eine gemeinschaftliche
Energieversorgung durch Energy Sharing ein**

Definitionen, Status Quo, 10 Eckpunkte und Positionen

Impressum

Herausgegeben von:

Open District Hub e.V.
c/o Fraunhofer Gesellschaft
Hansastraße 27c | 80686 München
www.opendistricthub.de

BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.
Oranienburger Str. 15 | 10178 Berlin
www.bves.de

Ansprechpartner:

Frank Brachvogel
Open District Hub e.V.
T.: +49 152 023 940 89
E.: frank.brachvogel@opendistricthub.de

Beatrice Schulz
Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.
T.: +49 30 54610 636
E.: b.schulz@bves.de

Stand:

24. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Definitionen zum „Energy Sharing“	2
II. Damit Energy Sharing auch in Deutschland zum Erfolgsmodell für die Energiewende wird, sind diese 10 Eckpunkte von zentraler Bedeutung:	3
III. Status Quo: Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung von Energy Sharing in Deutschland?.....	4
IV. Position von ODH und BVES: Vorliegender Entwurf des BMWK zur Einführung von Energy Sharing im EnWG.....	5
V. Zusammenfassung	6

Einleitung

Das Energiesystem wird klimaneutral. Und es wird deutlich dezentraler. Deutschland strebt einen klimaneutralen Stromsektor bis zum Jahr 2035 an.

Um dieses Ziel kosteneffizient und schnell zu erreichen, müssen alle Akteure mitziehen – nicht nur aus demokratischem Idealismus, sondern aus praktischer Notwendigkeit für die Umsetzung der Energiewende. Neben dem massiven Ausbau erneuerbarer Energien und der Netzinfrastruktur benötigt das Energiesystem daher künftig mehr Flexibilität für ein zielgerichtetes, effizientes und akzeptiertes Gelingen der Energiewende.

Das zukünftige erneuerbare Energiesystem gestaltet sich so deutlich dezentraler als zuvor, mit Millionen von Erzeugungsanlagen und vielen Prosumern. Wenn erneuerbare Energie selbst erzeugt und genutzt werden kann, sollte diese auch geteilt werden können. Das entfesselt viele Vorteile für Versorgte und Netze: Das spart Kosten für den Endverbraucher, erhöht den Nutzen der Anlagen und kann zur Netzoptimierung beitragen. Nicht zuletzt steigert die unmittelbare Teilhabe an der Energiewende die Akzeptanz dieser innerhalb der Gesellschaft.

Wesentliches Element eines derartigen Energiesystems ist die Möglichkeit zum unkomplizierten, lokalen Austausch von Energie unter verschiedenen Akteuren – es braucht demnach passende Konzepte für Energiegemeinschaften und Energy Sharing.

In einigen Ländern wie Österreich sind Energiegemeinschaften und Energy Sharing bereits ein etabliertes Element des Energiesystems. In Deutschland gibt es viele Ideen für die Umsetzung, erste Piloten für Energy Sharing und auch Quartierlösungen mit Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verbrauch gemeinschaftlich im Quartier sowie nun auch einen Entwurf zur Umsetzung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, doch weiterhin keine rechtliche Grundlage.

Der ODH Open District Hub e.V. und der Bundesverband Energiespeicher Systeme (BVES) e.V. haben dieses Positionspapier entwickelt, um einen umfassenden Blick auf das Thema Energy Sharing zu werfen.

I. Definitionen zum „Energy Sharing“

a) Was sind die Ziele von Energy Sharing?

1. Energy Sharing unterstützt vor allem den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele, die schrittweise Loslösung von fossilen Energieträgern und die Minderung von CO₂-Emissionen gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen.
2. Es werden Quartiere mit Akteuren entstehen, die für ihre Immobilien in Wohn-, Gewerbe, Industrie- und Mischquartieren erneuerbare Energien erzeugen, speichern und einsetzen wollen. Energy Sharing bietet hierfür die notwendige Grundlage. Vorwiegend wird die im Quartier erzeugte Energie dort auch verbraucht und verteilt. Darüber hinaus notwendige Energiemengen werden zu bestimmten Zeiten aus dem öffentlichen Netz bezogen. Überschüssige Energiemengen werden extern ins öffentliche Netz abgegeben.
3. Mietern und Immobilienbesitzern wird gleichermaßen die direkte Beteiligung an der Energiewende und die Nutzung von CO₂-neutraler Energie ermöglicht. Dies trägt zur Akzeptanzsteigerung für die Energiewende vor Ort bei. Energy Sharing ermöglicht die Teilhabe an der Energiewirtschaft, ohne unbedingt eigene Immobilien, Flächen oder Infrastruktur besitzen zu müssen. Energy Sharing schafft Möglichkeiten, die Erlöse aus der lokalen Wertschöpfung lokal zu halten.

b) Welche Funktion erfüllt das Energy Sharing?

1. Das Teilen von erneuerbarer Energie (Energy Sharing) basiert auf einem partizipativen, sektorübergreifenden, lokalen und erneuerbaren Energiekonzept inklusive der Nutzung lokal bereitgestellter erneuerbarer Energie.
2. Die Mitglieder der Energy-Sharing-Gemeinschaften können auch ohne Eigentum an Erneuerbare Energien-Anlagen und an Anlagen, die zur Verteilung und zum Speichern erforderlich sind, durch die direkte lokale Nutzung und den Verbrauch der erneuerbaren Energie partizipieren. Diese organisieren ihre Energieversorgung ggf. auch unter Einbeziehung von dritten Dienstleistern selbst. Die Verbraucher können somit auch zu Prosumern werden. Ziel ist es, Kosten- und schnellere CO₂-Minderungen zu erreichen.

c) Was sind zentrale Rahmenbedingungen für Energy Sharing?

1. Die lokale, sektorübergreifende Nutzung erneuerbarer Energie erfolgt mindestens innerhalb von Quartieren (gebäudeübergreifender Raum) im Verteilnetz. Diese umfassen mindestens eine lokale, erneuerbare Energiequelle und wenigstens einen Energieverbraucher (Energiesenke) unabhängig davon, in welchem Sektor die EE-Nutzung/Verbrauch stattfindet. Damit die Vorteile in der Praxis tatsächlich gegeben sind, soll der potenzielle Teilnehmerkreis möglichst groß sein.
2. Die gezielte Nutzung von Flexibilität insbesondere durch Energiespeicher (auch sektorübergreifend mit Wärme und bei Stromspeichern bi-direktional, gilt auch im Sinne von Quartierspeichern), Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen etc. ermöglicht eine Anpassung der Energienutzung auf der Verbrauchsseite an die erneuerbare Energieerzeugung, um einen möglichst hohen Anteil der lokal erzeugten erneuerbaren Energie durch die Energy-Sharing-Gemeinschaft selbst zu nutzen.

3. Die gezielte Nutzung von Flexibilität soll eine Maximierung der lokalen EE-Nutzung und Entlastung des vorgelagerten Energiesystems ermöglichen.

II. Damit Energy Sharing auch in Deutschland zum Erfolgsmodell für die Energiewende wird, sind diese 10 Eckpunkte von zentraler Bedeutung:

1. Die Umsetzung erfolgt unter folgenden Grundannahmen: Mehrere Akteure verschiedener Art, die Energie erzeugen und/oder verbrauchen und/oder speichern, können sich über einen gewissen geografischen Raum hinweg zusammenschließen und sich gemeinsam mit erneuerbarer Energie versorgen. Energy Sharing ist für alle einfach und unkompliziert. Die Teilnahme ist für alle möglich und ist für Bürger, Unternehmen, Energieversorger sowie weitere Akteure niederschwellig. Die Organisation vom Beginn der Umsetzung bis zum Betrieb ist mit geringem Aufwand möglich.
2. Die Akteure handeln Energie frei und flexibel untereinander – regional, lokal, dynamisch und automatisiert. Für Abrechnungs- und Marktkommunikationsprozesse gibt es einen standardisierten Prozess.
3. Energiespeicher sowie steuerbare Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen ermöglichen hierbei die notwendige Flexibilität - strom- und wärmeseitig - egal, ob durch Haushaltsspeicher, Quartierspeicher, Gewerbespeicher oder auch die Nutzung eines virtuellen Kraftwerks, welches die dezentralen Flexibilitätsquellen inklusive vieler dezentraler Speicheranlagen vernetzt. Dies ist in den vom Gesetzgeber zu konkretisierenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
4. Die Dienstleistungen aus den dezentralen Flexibilitätsquellen und den Energiespeichern (auch sektorübergreifend mit Wärme und bei Stromspeichern auch bi-direktional), Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen etc. kommen nach Möglichkeit nicht nur den Teilnehmenden zugute, sondern können zudem auch zur Bereitstellung von Netz- und Systemdienstleistungen genutzt werden.
5. Energiemanagementsysteme (EMS) werden zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der innergemeinschaftlich gehandelten Energie auf Seiten des Verbrauchs empfohlen.
6. Es gibt eine zentrale Koordinierungsstelle. Diese unterstützt rund um das Thema Energy Sharing insbesondere Energy Sharing-Gemeinschaften mit Informationen und Vorgaben in ihrem Aufbau und Betrieb und dient als erste Anlaufstelle für Politik und Gesellschaft.
7. Am Energy Sharing können Erzeuger, Verbraucher, Überschuss-Einspeiser, Direktvermarkter und Energiespeicheranlagen teilnehmen. Die Energy Sharing-Gemeinschaft kann, muss aber nicht im Besitz der Erzeugungsanlagen sein.
8. Der Zusammenschluss der Teilnehmenden ist nicht auf eine bestimmte Anzahl begrenzt, sondern orientiert sich an der verfügbaren Erzeugungsleistung in der Energy Sharing-Gemeinschaft sowie der Netztopologie bzw. Spannungsebene vor Ort. Potenziell können Energy Sharing-Gemeinschaften damit auch mehrere tausend Haushalte umfassen.

9. Eine Energy Sharing-Gemeinschaft darf bei Erfüllung der hierfür jeweils geltenden Voraussetzungen mit Energiemengen am Markt handeln.
10. Synergiepotenziale zwischen den bestehenden gemeinschaftlichen Konzepten werden optimal genutzt, z. B. zwischen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und neuen Energy Sharing-Konzepten im Energierecht.

III. Status Quo: Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung von Energy Sharing in Deutschland?

Aktuell mangelt es weiterhin an den passenden Rahmenbedingungen für Energy Sharing in Deutschland. Bestehende Konzepte für Energiegenossenschaften, Mieterstrom oder die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung sind hierzu nicht weitreichend genug.

Energy Sharing und die gemeinschaftliche Nutzung von dezentral erzeugter Energie ist auf EU-Ebene bereits angelegt. Das Konzept des Energy Sharing und von „renewable energy communities“ ist im Artikel 22 der im Jahr 2019 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie fix verankert. Die Frist zur Umsetzung in den Mitgliedsstaaten lief bis Mitte 2021. Eine Umsetzung erfolgte bislang nur in geringem Umfang im Rahmen des Solarpaketes 1 (in Kraft seit dem 16.05.2024) durch die Regelungen zur Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG, welche auf einzelne Gebäude beschränkt ist.

Im Konzept der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist der gemeinsame Verbrauch eher im Fokus, die Aufteilung dabei jedoch sehr starr und begrenzt auf nur ein Gebäude. Die große Beliebtheit und der deutliche Effekt der bestehenden Konzepte wie den Bürgerenergiegesellschaften zeigt deutlich – dass bei richtiger Ausgestaltung – weitere Konzepte ebenfalls sehr erfolgreich anlaufen können und einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten werden.

Eine Umsetzung vom Energy Sharing flankiert von weiteren Erleichterungen wie der Steuern-, Abgaben- und Umlagenstruktur bei gemeinschaftlichen Versorgungskonzepten mit erneuerbarer Energie, ist daher längst überfällig.

Auch im Koalitionsvertrag der Ampelregierung sind diese bereits seit 2022 als festes Ziel verankert: „Wir stärken die Bürger-Energie als wichtiges Element für mehr Akzeptanz. Im Rahmen des europarechtlich Möglichen werden wir die Rahmenbedingungen für die Bürger-Energie verbessern (Energy Sharing, Prüfung eines Fonds, der die Risiken absichert) und insgesamt die De-minimis-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau ausschöpfen. [...] Wir werden im Rahmen der Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vereinfachen und stärken.“

Mit den Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG gibt es bereits etwas, welches die Idee der „renewable energy communities“ verfolgt. Ein Energy Sharing ist diesen aber nicht gestattet, so dass eine Belieferung aus den Anlagen an die Teilnehmer nicht erfolgt. Diese sind lediglich an den Erzeugungsanlagen beteiligt.

Der Bund der Energieverbraucher zeigt auf, dass sich in Deutschland im europaweiten Vergleich mit mehr als 1.700 die höchste Anzahl an Energy Communities gebildet haben, die gemeinschaftlich Energie produzieren – jedoch aber eben nicht gemeinsam verbrauchen. Diesen Nachteil zu beseitigen, und damit die Attraktivität, Anzahl und Nützlichkeit der

Energy Communities in Deutschland erheblich zu steigern sowie das vergütungs-basierte EEG-Modell nach und nach abzulösen, sind die primären Ziele des Energy Sharing.

Die Rolle von Energiespeichern und flexibler Lasten wie Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen etc.) wird bei den bestehenden Konzepten oft vergessen. Dem prognostizierten Zubau von erneuerbarer Energie auf bis zu 560 Gigawatt steht aktuell eine elektrische Last von bis zu 90 Gigawatt gegenüber. Nicht nur ermöglicht Flexibilität die gemeinschaftliche Nutzung, die bestehenden Erzeugungskapazitäten besser auszunutzen, sondern darüber hinaus die Last und EE-Erzeugung in Einklang zu bringen. Neben dem Flexibilitätseinsatz im Rahmen des Energy Sharing können Flexibilitäten Beiträge zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen liefern. Auch hier ermöglicht es die gemeinschaftliche Nutzung der Flexibilität des Speichers, dass die Anlagen ihren vollen Nutzen für das Energiesystem ausspielen können sowohl für die Versorgung der Energiegemeinschaft rund um die Uhr als auch um das Netz durch die Versorgung mit Systemdienstleistungen fit zu halten.

Nach langem Warten zeichnet sich nun auf absehbare Zeit endlich auch eine Umsetzung in Deutschland ab. Mit den aktuellen Entwürfen des BMWK wird eine Grundlage zur Umsetzung für Energy Sharing in Deutschland geschaffen.

IV. Position von ODH und BVES: Vorliegender Entwurf des BMWK zur Einführung von Energy Sharing im EnWG

Energy Sharing in Deutschland soll mit dem § 42c im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) rechtlich verankert werden. Positiv ist hierbei, dass Energiespeicheranlagen als zentraler Bestandteil von Energy Sharing Konzepten hervorgehoben werden. Einige Eckpunkte für die Ausgestaltung lassen eine gute Umsetzbarkeit in der Praxis vermuten. Anders als beim Energy Sharing-Konzept in Österreich soll das deutsche Modell ohne einen gemeinsamen Rechtskörper auskommen, falls dies nicht erforderlich ist. Durch Peer-2-Peer-Verträge wird auch eine einfachere Abwicklung für kleinere Energy Sharing-Gemeinschaften ermöglicht. Zudem gelten vereinfachte Lieferantenpflichten und es gibt keine Verpflichtung zur Vollversorgung. Nicht zuletzt können die Teilnehmenden im vorgeschlagenen Konzept ihre Verpflichtungen in Bezug auf das Energy Sharing an einen Organisator übertragen. Diese Punkte ermöglichen in ihrer Gesamtheit eine möglichst einfache Umsetzung in der Praxis.

Einige offene Fragen bleiben – zum Beispiel, wie Teilnahme-Verträge so ausgestaltet werden können, dass nicht bei jedem Ein- oder Austritt eines Teilnehmenden die Verträge aller wegen der sich ändernden Aufteilungsschlüssel angepasst werden müssen. Auch wird die Teilnahme mit Energiespeicheranlagen nur ermöglicht, wenn der Speicher ausschließlich mit erneuerbaren Energien beladen ist. Das erscheint, auch im Hinblick auf die mit dem Solarpaket I beschlossene stufenweise Auflösung des Ausschließlichkeitsprinzips und der somit langfristigen Möglichkeit zur Grün-/Grauströmtrennung überholt und verhindert, dass das volle Potenzial des Speichers genutzt wird.

Der Zuschnitt auf Basis der Netztopologie ist grundsätzlich zu begrüßen und ermöglicht einen hinreichend großen Teilnehmerkreis. Jedoch führt die Einschränkung der Art der Teilnehmenden dazu, dass beispielsweise Wohnungseigentümergeinschaften nicht teilnehmen können.

Ein großes Manko am Vorschlag stellt die Pflicht zur Führung eines Bilanzkreises dar, die erwartbar auf die Teilnehmenden bzw. den Organisator der Energy Sharing-Gemeinschaft

entfällt. Diese Pflicht ist aufgrund der insbesondere zu Beginn geringen Energiemengen im Bilanzkreis einer Energy-Sharing-Gemeinschaft mit wirtschaftlichen Risiken verbunden und stellt ein Hemmnis für die Verbreitung des Konzepts zum Energy Sharing dar. Daher sollte die Bilanzkreispflicht für Energy Sharing-Gemeinschaften entfallen. Stattdessen schlagen wir vor, dass die innergemeinschaftlich gehandelten Energiemengen und die Reststrommenge durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber berechnet werden. Die Informationen werden der Energy-Sharing-Gemeinschaft und dem Lieferanten zur Reststromlieferung verfügbar gemacht.

Zudem sind im Entwurf keine Änderungen der Abgaben-, Umlagen und Steuerbelastung in Verbindung mit der Teilnahme am Energy Sharing vorgesehen. Im Ausland kommen diese bereits aus gutem Grund zum Einsatz. Ohne eine Anpassung dieser Rahmenbedingungen wird das Energy Sharing mit bestehenden Vermarktungs- und Versorgungsmöglichkeiten kaum mithalten können und der Hochlauf nur sehr begrenzt stattfinden. Ohne weitere Anpassungen könnte es also mit dem Energy Sharing schon wieder vorbei sein, bevor es überhaupt angefangen hat. An dieser Stelle braucht es weiteren Einsatz vom Gesetzgeber, um den Entwurf auch in die Praxis zu bringen.

V. Zusammenfassung

Der ODH und BVES stellen zusammenfassend fest:

Die Richtlinien der EU, die zumindest Teile des Energy Sharing ermöglichen würden, stammen aus 2018 bzw. 2019. Die Bundesregierung ist aufgefordert, diese nun endlich umzusetzen. Der vorliegende Entwurf ermöglicht dies nur eingeschränkt. Damit Energy Sharing auch in die Praxis kommt, braucht es dringend einige Anpassungen.

Mit Blick auf die Ziele sind Klarstellungen im Gesetz erforderlich:

- Energieversorgergemeinschaften, die nach dem hier definierten Prinzip zum Betrieb dezentraler EE-Energieerzeugungsanlagen vornehmlich für die Deckung des Energiebedarfs der Mitglieder gegründet sind, sind keine Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG.
- Dies gilt auch, wenn Restmengen aus der Erzeugung ins öffentliche Netz eingespeist oder an Dritte über das öffentliche (Verteil)Netz in einer Entfernung von bis zu 50 km (Luftlinie) geliefert werden.
- Der Bezug des Stroms durch die Mitglieder aus den Anlagen der Energy-Sharing-Gemeinschaft über das öffentliche Netz ist möglich. Damit verbunden braucht es mindestens eine Überarbeitung der Abgaben-, Umlagen und Steuerbelastung in Verbindung mit der Teilnahme am Energy Sharing oder anderweitige preisliche Vergünstigungen sowie Vorteile für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz (insb. Niederspannungsebene), etwa die Sicherstellung von Einspeisungen bzw. Bezug, wenn dadurch die Netzstabilität gesichert und auf längere Sicht dazu beigetragen wird, dass eine Netzanpassung oder dessen Ausbau vermieden wird.

Begründung:

Die von der Bundesrepublik Deutschland voranzutreibende Umsetzung der EU-Richtlinien zum Konzept der „gemeinsamen Nutzung von Energie“ nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie Erneuerbare-Energien-RL im Rahmen des Gesetzespakets „Saubere Energie für alle Europäer“ lässt eine Vermarktung an benachbarte Verbraucher zu. Auch die Belieferung über das öffentliche Netz zu marktfähigen Konditionen kann danach bzw. einer Klärung mit der EU ermöglicht werden. Das gilt nicht nur für Mitglieder der Gemeinschaft, sondern auch für Dritte, die sich aus den Anlagen über das öffentliche Netz versorgen wollen. Der EU-Gesetzgeber hat hier einen neuen, von der „Versorgung“ verschiedenen Begriff geschaffen.

Zwischenzeitiges Handeln – Gründung von Selbstversorgergemeinschaften – möglich (auch nach Gesetzeserlass):

Abgesehen davon könnten nach unserer Rechtsauffassung schon jetzt entsprechende Selbstversorgergemeinschaften gegründet werden.

Dazu hat der Bundesgerichtshof 2011 entsprechend geurteilt. Nach dieser Rechtsprechung sind die energierechtlichen Regelungen unzureichend, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen der Betrieb technischer Anlagen aus dem Anwendungsbereich des Regulierungsregimes ausgeklammert werden kann (BGH, Beschl. v. 18.10.2011, EnVR 68/10, Rn. 14). Danach fallen Industrienetze zur Eigenversorgung heraus, auch wenn mehrere Unternehmen versorgt werden, wenn diese von der Muttergesellschaft beherrscht werden. Sind es mehrere Muttergesellschaften, müssen sie gemeinsam die Herrschaft ausüben. Folglich könnte ein Gemeinschaftsunternehmen die Produktion, Versorgung und den Transport auf einem Gelände für die dort ansässigen Mütter vornehmen. Es bedarf also einer organisatorischen Verfestigung der Interessensingularität.

Diese Rechtsprechung könnte auch auf den Wohnungsbereich angewendet werden. Die Gründung kann aber auch darauf gestützt werden, dass die EU-Richtlinien direkt angewendet werden, da der Gesetzgeber nicht fristgerecht die Richtlinien umgesetzt hat.

Vor diesem Hintergrund fordern wir schnellstmöglich eine Klarstellung durch die Bundesregierung und die EU-Kommission zur Möglichkeit der Gründung von entsprechenden Versorgungsgemeinschaften, um die politisch gewollte Beteiligung der Bürger und sonstigen Verbraucher an der Energiewende zu fördern. Für eine erfolgreiche Energiewende braucht es die Aktivierung der vielen dezentralen Versorgungspotenziale.

Europäische Gesetzesgrundlagen, auf die in diesem Positionspapier Bezug genommen werden: Erneuerbare-Energien-RL (EE-Richtlinie Richtlinie (EU) 2018/2001 des EU-Parlaments und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. EU L 328 v. 21.12.2018, Aktenzeichen 82209 82-209.) und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EBM-Richtlinie, Richtlinie (EU) 2019/944 des EU-Parlaments und des Rates v. 5.6.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. EU L 158 v. 14.6.2019, Aktenzeichen 125199 125-199).